



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: animals-digital.de

Dürfen Katzen gepfändet werden?

Ist jemand nicht mehr in der Lage, seine Schulden zu begleichen, können seine Gläubiger ein Betreibungsverfahren gegen ihn einleiten. Bei einer Betreibung auf Pfändung werden bestimmte Vermögenswerte des Schuldners amtlich beschlagnahmt und verkauft oder versteigert, um die Gläubiger aus dem Erlös finanziell zu entschädigen. Heimtiere können allerdings seit einigen Jahren nicht mehr gepfändet werden.

Text: Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Könnte ein Katzenhalter vor 2003 seine Rechnungen nicht mehr bezahlen, wäre es tatsächlich möglich gewesen, seine Tiere zu pfänden und zu verwerten (das heisst zu versteigern oder zu verkaufen), um die Gläubiger auszusahlen. Dies sogar dann, wenn die Katzen gar keinen hohen materiellen Wert gehabt hätten. Einem Schuldner in seiner schweren Situation auch noch geliebte Heimtiere wegzunehmen, ist jedoch nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch aus menschlicher Sicht inakzeptabel. Seit Tiere auch rechtlich gesehen keine Sachen mehr sind, sieht die Gesetzeslage anders aus: Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurde nämlich um die Bestimmung ergänzt, dass Heimtiere (wie Hunde, Nager, Ziervögel, Zierfische oder eben auch Katzen) zu den sogenannten Kompetenzstücken gehören, deren Pfändung ausdrücklich verboten ist. Damit wird der oft starken emotionalen Bindung zwischen dem Schuldner und seinen Heimtieren sowie dem Umstand, dass diese häufig als eigentliche Fa-

milienmitglieder betrachtet werden, Rechnung getragen. Aber nicht nur in einer Pfändung dürfen Heimtiere dem Schuldner nicht weggenommen werden, sondern auch bei einem Konkurs. Zwar werden die Tiere hier als Kompetenzstücke ins Konkursinventar aufgenommen, sie fallen aber nicht in die Konkursmasse und werden darum auch nicht verkauft, um die Gläubiger auszusahlen.

Pfändungsverbot nur für Heimtiere

Zu beachten ist allerdings, dass das Pfändungsverbot ausdrücklich nur für Tiere gilt, die im häuslichen Bereich gehalten werden und ihrem Eigentümer nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken dienen, das heisst also nur für gewöhnliche Heimtiere. Tiere, die in erster Linie aus finanziellen Interessen gehalten werden, sind hingegen weiterhin pfändbar. Dies gilt etwa für Rassekatzen, die vor allem zu Zuchtzwecken gehalten werden, bei denen also der wirtschaftliche Aspekt der Tierhaltung und nicht die emotionale Beziehung zu den Katzen im Vordergrund steht.

Mit der Beschränkung des Pfändungsverbots auf Heimtiere soll in erster Linie verhindert werden, dass ein Schuldner sein Vermögen in Tiere investiert, die dann nicht gepfändet werden können, weil er eine starke emotionale Hinwendung zu ihnen behauptet. Doch auch Zuchttiere werden üblicherweise nur im Ausnahmefall und wenn wirklich ein hoher Gewinn erwartet werden könnte gepfändet. Der Pfändungsbeamte wird zuerst viel eher gut verwertbare Gegenstände wie teure Musikanlagen, wertvolle Bilder oder Schmuck beschlagnahmen.

Bei einer Betreibung auf Pfändung wird dem Schuldner stets ein Existenzminimum belassen, das er zum Leben braucht. Weil er seine Heimtiere behalten darf, stellt sich die Frage, ob die Kosten für deren Unterhalt bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden. Die betreibungsrechtliche Praxis sieht vor, dass finanzielle Belastungen für eine Freizeitbeschäftigung – als solche wird auch das Halten von Heimtieren betrachtet – durch den Grundbetrag, der einem Schuldner für Nahrung, Kleidung oder Gesundheitspflege aus seinem Einkommen belassen wird, gedeckt sind. Aufwände dafür werden deshalb nicht zusätzlich in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen. In einigen Kantonen (etwa in Basel-Stadt oder Solothurn) wird dem Tierhalter jedoch ein Zuschlag zum Grundbetrag gewährt.

Auch kein Zurückbehaltungsrecht

Für Heimtiere besteht nicht nur ein Pfändungs-, sondern auch ein Retentionsverbot. Als Retentionsrecht bezeichnet man die Befugnis des Gläubigers, eine dem Schuldner gehörende Sache zurückzubehalten, um eine fällige Forderung zu sichern. Dabei muss der zurückbehaltene Gegenstand einen Zusammenhang mit der Forderung aufweisen. Wird die Schuld nicht bezahlt, kann das Pfand nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners gemäss den Regeln der Betreibung auf Pfandverwertung zur Befriedigung des Gläubigers versteigert oder verkauft werden. Weil Heimtiere aber als unpfändbare Kompetenzstücke gelten, dürfen sie auch nicht zur Sicherung einer Forderung zurückbehalten werden.

Ein Tierarzt beispielsweise muss einem Katzenhalter dessen Tier also auch dann wieder aushändigen, wenn dieser die Behandlungskosten noch nicht bezahlt hat, selbst wenn zuvor eine sofortige Zahlung vereinbart wurde. Dasselbe gilt etwa auch für einen Tiersitter, der sich während der Abwesenheit des Halters um dessen Katze kümmert hat und dem nun der Betreuungsaufwand nicht ersetzt wird. In solchen Fällen müssten die Schulden auf dem Betreibungsweg eingefordert werden. Wie das Pfän-

dungsverbot gilt allerdings auch das Retentionsverbot nicht für Tiere, die in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden.

Vom Grundsatz, dass Heimtiere für offene Forderungen zurückbehalten dürfen, gibt es jedoch eine Ausnahme: Verursacht ein Tier auf einem fremden Grundstück einen Schaden und haftet seine Halterin dafür, darf der Grundstückbesitzer – dies muss nicht zwingend der Eigentümer, sondern kann auch der Mieter oder Pächter sein – das Tier am Ort des Geschehens einfangen und bei sich behalten, bis seine Forderung beglichen ist. Er muss den Tierhalter aber selbstverständlich unverzüglich über die Situation orientieren.

Diese Ausnahmeregelung betrifft Katzenhalter aber nur sehr selten. Zwar kommt es durchaus vor, dass Katzen sich in fremden Wohnungen umschauen und dabei Vorhänge oder Möbel beschädigen. Und auch auf ihren Streifzügen durch fremde Gärten hinterlassen sie nicht selten ihre Häufchen oder graben Gartenbeete um. Im Gegensatz etwa zum Hundehalter kann von einem Katzenhalter jedoch nicht verlangt werden, dass er sein Tier ständig beaufsichtigt und unter Kontrolle hat. Weil sich Katzen zudem kaum erziehen lassen, haftet ein Katzenhalter nur in Ausnahmefällen für Schäden, die sein Tier anrichtet. Weil somit üblicherweise gar keine Forderung des Grundstückbesitzers gegenüber dem Katzenhalter besteht, darf dieser das Tier in der Regel auch nicht zurückbehalten. 🐾



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter TIR.



Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch



Fotos: TIR

Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht?

Die Stiftung für das Tier (TIR) setzt sich seit vielen Jahren für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft ein. Sie ist die einzige Organisation im gesamten deutschen Sprachraum der Schweiz, die sich hauptsächlich auf juristische Belange des Tierschutzes spezialisiert hat.

Text: Stiftung für das Tier im Recht

Die TIR wurde 1995 ins Leben gerufen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, als Fürsprecher der Tiere aufzutreten, und macht sich beharrlich und aus tiefer Überzeugung für einen besseren Tierschutz stark. Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation, die sich ausschliesslich aus Spendengeldern und projektbezogenen Zuwendungen finanziert. Sie wird weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert.

Weil sich ein respektvoller Umgang mit Tieren leider nicht überall von alleine einstellt, sind verbindliche Vorschriften hierfür unverzichtbar. Obwohl Tiere in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert geniessen, gewährt ihnen das geltende Recht nicht überall ausreichenden Schutz. Zudem werden die bestehenden Vorschriften häufig nicht konsequent durchgesetzt. Diesen Missständen tritt die TIR entgegen, indem sie fortwährend darum bemüht ist, den rechtlichen Tierschutz auf einen Standard zu heben, der hohe ethische Ansprüche erfüllt.

Mit der Hebelwirkung des Rechts für einen besseren Tierschutz

Hierfür erarbeitet die TIR in Form von rechtswissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen Vorschläge für tragfähige Rechtsgrundlagen und einen griffigen Vollzug zum Schutz der Tiere. In Zusammenarbeit mit Politikern, Behörden und anderen Organisationen versucht sie so, dann, ihre Forderungen in das geltende Recht einfließen zu lassen. Mit der Hebelwirkung des Rechts kann nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren geholfen werden. Die TIR setzt sich dabei realistische Ziele. Sie tritt nicht radikal oder gar militant, sondern stets sachlich und besonnen auf, weil sich auf diese Weise letztlich mehr erreichen lässt.

Um Verbesserungen im Gesetzesvollzug zu erwirken, müssen die Mängel der Strafuntersuchungs- und Gerichtspraxis im Tierschutz zuerst einmal offengelegt werden. Hierfür hat die TIR sämtliche seit 1982 in der ganzen Schweiz durchgeführten Tierschutzstrafverfahren in ei-

ner Datenbank erfasst. Die mittlerweile rund 8500 anonymisierten Entscheide sind auf www.tierimrecht.org zusammengefasst und übersichtlich dargestellt abrufbar. Die mit der Fallsammlung erreichte Transparenz der Tierschutzstrafpraxis hat dazu geführt, dass die zuständigen Behörden Tierquälereien und andere Tierschutzdelikte heute ernster nehmen als früher und vermehrt entsprechende Strafverfahren durchführen. Zudem dient die Datenbank den Vollzugsinstanzen als wertvolle Orientierungshilfe für die Beurteilung von Tierschutzverstössen.

Information und Sensibilisierung

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit will die TIR auch die Gesellschaft für ihre grosse Verantwortung gegenüber den Tieren sensibilisieren. Hierfür informiert sie auf verschiedenen Ebenen über die Bedürfnisse der Tiere und die Grundlagen für den rechtlichen und praktischen Umgang mit ihnen. Die TIR offeriert allen Interessierten eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln, um so das entsprechende Wissen allgemein zugänglich zu machen und das öffentliche Tierschutzbewusstsein zu schärfen. Das umfassende Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen (Veterinär-, Polizei-, Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden), Medienschaffende, Vertreter der Politik und Tierärzteschaft, Schulen aller Stufen sowie an Tierschutz- und andere Organisationen.

Das eigentliche Herzstück der TIR bildet die Fachbibliothek mit rund 14000 Werken (Bücher, Aufsätze, DVDs und weiteres) zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft. Die bibliografischen Angaben von über 9000 Werken können auch in der «Virtuellen Bibliothek» auf der Website der TIR abgerufen werden, was eine bequeme Internetrecherche von überall her ermöglicht. Die im deutschen Sprachraum wohl grösste Literatursammlung in diesem Bereich bietet Wissenschaftlern, Studierenden und Medienschaffenden einen umfangreichen Informationsfundus für ihre Arbeiten. Der Bibliothek angegliedert ist ausserdem ein Medienarchiv mit Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln zu mehr als 200 Tierschutzthemen.

Hilfestellung für Ratsuchende

Der rechtliche Tierschutz ist eine komplexe und für juristische Laien oftmals undurchschaubare Materie. Um eine wertvolle Hilfestellung für die Lösung juristischer Probleme mit oder wegen Tieren zu bieten, erteilt die TIR Ratsuchenden jährlich über 800 schriftliche und telefonische Auskünfte rund um das Tier im Recht. Die Ant-



worten auf die 200 häufigsten Fragen finden sich auch auf www.tierimrecht.org (Symbol: orangefarbene Eule). Für Fachleute und interessierte Laien veröffentlicht die TIR zudem übersichtliche und leicht verständliche Standardwerke zum rechtlichen Tierschutz und richtigen praktischen Umgang mit Tieren sowie Artikel in der Fach- und Tagespresse. Ausserdem referieren die TIR-Mitarbeitenden regelmässig im In- und Ausland an Fachkongressen sowie Ausbildungsveranstaltungen für Tierhaltende und Vollzugsbehörden zu den verschiedenen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung. Die TIR ist überdies eine verlässliche Auskunftsstelle für Print- und Onlinemedien, Radio und Fernsehen für Fragen rund um das Tier im Recht.

Zahlreiche Erfolge

Mit ihrer Grundlagenarbeit und ihrem zielstrebigem Vorgehen hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert und für den Tierschutz schon viele bedeutende Erfolge errungen. So hat sie etwa massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im schweizerischen Recht seit 2003 nicht mehr als Sachen, sondern als eigenständige Lebewesen gelten, oder dass die Tierwürde seit 2008 durch das neue Schweizer Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt ist. Auch das seit 2008 geltende Verbot von sexuellen Handlungen mit Tieren ist im Wesentlichen auf die Bemühungen der TIR zurückzuführen. Sodann hat sie grossen Anteil daran, dass das Tierschutzrecht heute in Fachkreisen nicht mehr als Randdisziplin wahrgenommen, sondern als ernst zu nehmendes, eigenständiges Fachgebiet anerkannt wird. Durch gezielte Förderung des juristischen Nachwuchses sorgt die TIR zudem dafür, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung des Tierschutzrechts auch mittel- bis langfristig sichergestellt ist. 🐾